



CAJ/71/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 2. März 2015

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**Einundsiebzigste Tagung
Genf, 26. März 2015****AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL ZUM UPOV-ÜBEREINKOMMEN***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Der Zweck dieses Dokumentes ist, Hintergrundinformation zur Unterstützung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) bei seiner Prüfung wichtiger Angelegenheiten auf seiner einundsiebzigsten Tagung zu erteilen, über eine vom CAJ an den Beratenden Ausschuß weitergeleitete Angelegenheit zu berichten und ein vorläufiges Programm für die Entwicklung von Informationsmaterial vorzulegen.

2. Insbesondere wird der CAJ ersucht werden:

a) zur Kenntnis zu nehmen, daß die CAJ-AG das von Australien auf elektronischem Wege über das Internet gehaltene Referat, das die Zusatzinformation zum Kontext der Beispiele, die von Australien beim Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten vorgelegten worden waren, lieferte, begrüßte und daß eine Abschrift des Referats im Bereich CAJ-AG/14 auf der UPOV-Website eingestellt wurde;

b) die Ausarbeitung einer Anleitung betreffend den Status von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, für die selber kein Schutz erteilt wurde, nach der Annahme des überarbeiteten Dokuments UPOV/EXN/EDV/2, wie in Absatz 11 dargelegt, zu prüfen;

c) zu prüfen, ob die Delegationen Australiens, Brasiliens und der Europäischen Union sowie anderer Verbandsmitglieder eingeladen werden sollen, auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung Referate über ihre Systeme betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu halten;

d) zu prüfen, ob das Verbandsbüro ersucht werden soll, eine Sitzung für den Informationsaustausch mit CIOPORA, ISF und WIPO anzuberaumen, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu erkunden und auf der zweiundsiebzigsten Tagung des CAJ einen Bericht vorzulegen; und

e) auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung einen neuen Entwurf von „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6), wie in den Absätzen 15 und 16 dargelegt, zu prüfen;

f) das Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 4 als Grundlage für die Annahme der „Erläuterungen zum Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ durch den Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 2015 in Genf zu prüfen;

g) die Schlußfolgerung der CAJ-AG, daß es zum derzeitigen Zeitpunkt zweckmäßig wäre, sich um eine Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/HRV/1) zu bemühen, zu prüfen;

h) das Dokument UPOV/EXN/CAN/2 Draft 3 als Grundlage für die Überarbeitung der „Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/CAN/1) durch den Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 2015 in Genf zu prüfen;

i) zur Kenntnis zu nehmen, daß der CAJ auf seiner neunundsechzigsten Tagung vereinbart hatte, den TC zu ersuchen, die Ausarbeitung von Anleitung zu bestimmten Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen, wie in Absatz 26 dargelegt, zu prüfen;

j) das Dokument UPOV/EXN/NUL/2 Draft 3 als Grundlage für die Überarbeitung der „Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/NUL/1) durch den Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 2015 zu prüfen;

k) das Dokument UPOV/EXN/PRP/2 Draft 3 als Grundlage für die Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PRP/1) durch den Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 2015 zu prüfen;

l) die Schlußfolgerungen der CAJ-AG zu folgenden Punkten zu prüfen:

i) der/die Zweck/e der zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung), wie in Absatz 37 dargelegt; und

ii) der Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Durchsetzung des Züchterrechts, wie in den Absätzen 38 und 39 dargelegt;

ll) zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Bericht über die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung und Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/4 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, in Dokument CAJ/71/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt sind;

m) Angelegenheiten betreffend Beobachter in der CAJ-AG im Falle, daß eine Tagung der CAJ-AG vom CAJ einberufen wird, zu prüfen;

n) abzuwägen, ob es zweckmäßig wäre, Mitglieder und Beobachter vor den CAJ-Tagungen dazu aufzufordern, schriftliche Bemerkungen zu maßgeblichen CAJ-Dokumenten einzureichen;

o) zur Kenntnis zu nehmen, daß dem Beratenden Ausschuß und dem Rat über das Interesse zur Erörterung der Beziehung und die Auswirkungen der Umsetzung des „Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ hinsichtlich der Züchterausschüsse berichtet wurde, wie in Absatz 48 dargelegt;

p) vorbehaltlich der Fortschritte auf der einundsiebzigsten Tagung des CAJ das vorläufige Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial auf der zweiundsiebzigsten Tagung des CAJ, wie in Absatz 51 dargelegt, zu prüfen; und

q) vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung wird der Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung ersucht werden, in Verbindung mit den Erläuterungen, die der Rat ersucht werden wird, auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung anzunehmen, die „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/PPM/1); die „Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/CAN/2); die Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/NUL/2); die „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/PRP/2); und in Verbindung mit den obigen Erläuterungen eine Überarbeitung von Dokument

UPOV/INF/6/3 „Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/INF/6/4) anzunehmen.

Inhalt

EINLEITUNG	3
ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL	4
INFORMATIONSMATERIAL	4
Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument CAJ/71/2)	5
Erläuterungen zum Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/EXN/EDV/PPM/1 Draft 4)	8
Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument CAJ/71/2)	9
Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/CAN/2 Draft 3)	10
Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/NUL/2 Draft 3)	12
Erläuterungen zu vorläufigem Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/PRP/2 Draft 3)	12
Von der CAJ-AG geprüfte Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen (Dokument CAJ/71/2)	13
Sortenbezeichnungen (Dokument CAJ/71/3)	15
ANGELEGENHEITEN BETREFFEND BEOBACHTER IN DER CAJ-AG	15
VOM CAJ AN DEN BERATENDEN AUSSCHUSS UND AN DEN RAT WEITERGELEITETE ANGELEGENHEITEN	16
VORLÄUFIGES PROGRAMM FÜR DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL	17

EINLEITUNG

3. Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung¹ ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen.² Er vereinbarte auch die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ (CAJ-AG) zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Material.³ Das vereinbarte Vorgehen wird wie folgt zusammengefasst: Das Verbandsbüro wird bestimmte Entwürfe von Material ausarbeiten, die seines Erachtens unkomplizierte Aspekte erfassen, und diese an den CAJ verbreiten, der innerhalb einer festgelegten Frist seine Bemerkungen abgibt. Es wurde vereinbart, daß in anderen Fällen, in denen die Ansicht herrscht, daß es sich um schwierige Themen handelt, für die zur Ausarbeitung von geeignetem Material Erörterungen auf einer Tagung des CAJ wichtig wären, sowie in Fällen, in denen Entwürfe anscheinend unkomplizierten Materials unerwartete Bedenken wecken, nachdem sie im Hinblick auf Bemerkungen verbreitet wurden, die Beratung der CAJ-AG einzuholen ist, bevor der CAJ ersucht wird, diese Angelegenheiten auf seinen Tagungen zu erörtern.

4. Der CAJ vereinbarte auf seiner siebzigsten Tagung⁴, daß alle Angelegenheiten, die von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung⁵ geprüft werden, nach der neunten Tagung der CAJ-AG vom CAJ geprüft werden

¹ Abgehalten am 24. Oktober 2005 in Genf.

² Vergleiche Dokument CAJ/52/4 „Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial betreffend das UPOV-Übereinkommen“, Absätze 8 bis 10.

³ Vergleiche Dokument CAJ/52/4, Absätze 11 bis 14, und CAJ/52/5 „Bericht“, Absatz 67.

⁴ Abgehalten am 13. Oktober 2014 in Genf.

⁵ Abgehalten am 14. und 17. Oktober 2014 in Genf.

sollten und daß die CAJ-AG nur auf Ad-hoc-Basis, wenn vom CAJ⁶ für zweckmäßig erachtet, einberufen werden sollte.

ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

5. Ein Überblick über die Entwicklung von Informationsmaterial ist in der Anlage dieses Dokuments enthalten.

INFORMATIONSMATERIAL

6. Auf seiner siebzigsten Tagung ersuchte der CAJ die CAJ-AG, daß sie auf ihrer neunten Tagung den CAJ über diejenigen Dokumente unterrichten sollte, die auf der einundsiebzigsten Tagung des CAJ im März 2015 zu prüfen sind.⁷

7. In Anbetracht dessen erteilte die CAJ-AG in Bezug auf die Punkte „Ausarbeitung von Informationsmaterial betreffend das UPOV-Übereinkommen“ und „Sortenbezeichnungen“ der einundsiebzigsten Tagung des CAJ folgenden Rat:⁸

Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen (Dokumente CAJ/71/2 und CAJ-AG/14/9/7 „Bericht“)

- a) Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument CAJ/71/2: vorgeschlagener künftiger Weg im Hinblick auf die Erörterung eines neuen Entwurfs von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 im CAJ im Oktober 2015)
- b) Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 4)
- c) Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument CAJ/71/2: Vorschlag der CAJ-AG die Ausarbeitung einer Überarbeitung von UPOV/EXN/HRV/1 einzustellen)
- d) Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/CAN/2 Draft 3)
- e) Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/NUL/2 Draft 3)
- f) Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen (Dokument CAJ/71/2: Entschließung der CAJ-AG ist darzulegen)
- g) Erläuterungen zu vorläufigem Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/PRP/2 Draft 3)

Sortenbezeichnungen (Dokument CAJ/71/3)

Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (der CAJ ist darum zu ersuchen, einen Plan für die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/5 zu prüfen)

⁶ Vergleiche Dokument CAJ/70/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 38 bis 41.

⁷ Vergleiche Dokument CAJ/70/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 39.

⁸ Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 34 und 35).

8. Der „Bericht über die Entschlüsse“ der CAJ-AG auf deren neunter Tagung (Dokument CAJ-AG/14/9/6) wurde in den jeweiligen Bereichen der CAJ-AG und des CAJ/71 auf der UPOV-Website eingestellt. Der detaillierte Bericht, der die im Beisein von Beobachtern geführten Erörterungen beinhaltet, wird bis zum 25. März 2015 veröffentlicht werden (Dokument CAJ-AG/14/9/7).

Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument CAJ/71/2)

9. Die CAJ-AG prüfte auf ihrer neunten Tagung⁹ die Dokumente CAJ-AG/14/9/2 und UPOV/EXN/EDV/2 Draft 5 und die Darlegung von Ansichten durch den Internationalen Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), die *Association for Plant Breeding for the Benefit of Society* (APBREBES), die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), den *European Seed Association* (ESA) und die *International Seed Federation* (ISF).¹⁰

10. Die CAJ-AG begrüßte das von Australien auf elektronischem Wege gehaltene Referat, das die Zusatzinformation zum Kontext der von Australien beim Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten vorgelegten Beispiele enthielt. Das von Australien gehaltene Referat wurde im Abschnitt CAJ-AG/14 auf der UPOV-Website eingestellt.

11. Die CAJ-AG erinnert daran, daß sie auf ihrer achten Tagung vereinbarte hatte, die Ausarbeitung einer Anleitung zu den in den Absätzen 15 bis 18 von Dokument CAJ-AG/13/8/2 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ aufgeworfenen Angelegenheiten betreffend den Status von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, für die selber kein Schutz erteilt wurde, nach Annahme des überarbeiteten Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 zu prüfen.

12. Die CAJ-AG erinnerte an ihre EntschlieÙung auf ihrer achten Tagung, daß auf einer geeigneten künftigen Tagung der CAJ-AG die Delegationen Australiens, Brasiliens und der Europäischen Union sowie anderer Verbandsmitglieder ersucht würden, Vorträge über ihre Systeme betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu halten, vom CAJ geprüft würde.

13. Die CAJ-AG nahm zur Kenntnis, daß Angelegenheiten betreffend die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen und der Vorschlag in Dokument CAJ-AG/14/9/3 „Etwaige andere Streitbeilegungsmechanismen für im wesentlichen abgeleitete Sorten“ an den CAJ zur Prüfung auf seiner einundsiebzigsten Tagung im März 2015 weitergeleitet würden. Der Vorschlag in Dokument CAJ-AG/14/9/3 lautet folgendermaßen:

„6. Als nächsten Schritt könnte die CAJ-AG in Erwägung ziehen, das Verbandsbüro zu ersuchen:

i) eine Sitzung für den Informationsaustausch mit CIOPORA, ISF und WIPO anzuberaumen, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu erkunden; und

ii) der CAJ-AG auf deren zehnter Tagung im Oktober 2015 einen Bericht vorzulegen.“

14. Es wird vorgeschlagen, die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen und den Vorschlag, eine Sitzung für den Informationsaustausch mit CIOPORA, ISF und WIPO anzuberaumen, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf der zweiundsiebzigsten Tagung des CAJ zu prüfen.

⁹ Auf ihrer neunten Tagung.

¹⁰ Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschlüsse“, Absätze 26 und 31).

15. Die CAJAG vereinbarte, Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 5 wie folgt zu ändern:

Absatz 2	<p>Der zweite Satz soll lauten:</p> <p>„Zweck der dieser Anleitung [...]“</p> <p>Der dritte Satz ist zu streichen: „Die Anleitung ist gedacht für: Züchterrechte erteilende Behörden mit Befugnissen in Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten; Züchter, Landwirte, Pflanzler und andere Interessengruppen und einschlägige Gremien, die für die Beilegung von Streitigkeiten in Rechtsstreiten, in Mediations- oder Schlichtungsfällen zuständig sind“</p>
Absatz 6	<p>Soll lauten wie folgt:</p> <p>„6. Folgendes könnte in bezug auf den Begriff der „wesentlichen Merkmale“ geprüft werden:</p> <p>i) wesentliche Merkmale bedeuten in bezug auf eine Pflanzensorte vererbare Merkmale, die durch die Ausprägung eines oder mehrerer Gene bestimmt werden, oder andere vererbare Determinanten, die zu den hauptsächlichsten Merkmalen, zur Leistung oder zum Wert der Sorte beitragen;</p> <p>ii) Merkmale, die aus Sicht der Erzeuger, Verkäufer, Lieferanten, Käufer, Empfänger oder Nutzer wichtig sind;</p> <p>iii) Merkmale, die für die Sorte als Ganzes wesentlich sind, darunter beispielsweise morphologische, physiologische, agronomische, industrielle und biochemische Merkmale;</p> <p>iv) wesentliche Merkmale können oder können auch nicht phänotypische Merkmale sein, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) verwendet werden;</p> <p>v) wesentliche Merkmale sind nicht auf jene Merkmale beschränkt, die sich ausschließlich auf Leistungsstärke oder Wert beziehen (zum Beispiel könnte Krankheitsresistenz als wesentliches Merkmal betrachtet werden, wenn die Sorte krankheitsanfällig ist);</p> <p>vi) wesentliche Merkmale können bei Pflanzen/Arten verschieden sein.“</p>
Absatz 7	Ist zu streichen
Absatz 8	<p>Soll lauten wie folgt:</p> <p>„8. Der Satz „sie läßt sich deutlich von der Ursprungssorte unterscheiden“ legt fest, daß sich die wesentliche Ableitung nur auf Sorten bezieht, die gemäß Artikel 7 deutlich von der Ursprungssorte unterschieden werden können und entsprechend schutzfähig sind. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer ii) würde gelten, wenn sich die Sorte „nach Artikel 7 nicht deutlich von der geschützten Sorte unterscheiden läßt.“</p>
Absatz 10	<p>Soll lauten wie folgt:</p> <p>„10. Die Worte „mit Ausnahme der sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede“ setzen keinen Grenzwert für den Umfang an Unterschieden, die bestehen können, wenn eine Sorte als im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet wird: Allerdings wird in den Nummern i und iii von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b ein Grenzwert vorgegeben. Die Unterschiede dürfen nicht dergestalt sein, daß die Sorte nicht mehr „die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, aufweist“.“</p>

Absatz 11	Soll lauten wie folgt: „11. Die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c angeführten Beispiele verdeutlichen, daß die Unterschiede, die sich aus dem Ableitungsvorgang ergeben, nur einer oder sehr wenige sein sollten. Gibt es allerdings nur einen oder sehr wenige Unterschiede, so heißt das nicht zwingend, daß eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist. Die Sorte müßte auch der in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b festgelegten Definition entsprechen.“
Neuer Absatz nach Absatz 11	Einfügung folgenden Zitats in Absatz 11 in einen neuen Absatz wie folgt: „12. Die abgeleitete Sorte muß im wesentlichen den Genotyp der Muttersorte aufweisen und sich nur durch eine sehr kleine Anzahl von Merkmalen (typischerweise durch ein Merkmal) unterscheiden.“
Wiederaufnahme des Titels	Züchtungsverfahren
Absatz 14	Absatz 14 soll folgendermaßen lauten: „Bei der Bestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten müssen die Lage bei verschiedenen Pflanzen und Arten und das Züchtungsverfahren berücksichtigt werden.“
Absatz 20	Der von ESA und ISF vorzulegende gemeinsame Vorschlag ist abzuwarten
Absatz 21	Es ist eine Anmerkung hinzuzufügen, daß der gegenwärtige Text nicht annehmbar war und neue Vorschläge geprüft werden sollten. Der gegenwärtige Text ist durchgestrichen darzustellen.
Absatz 29	Soll lauten wie folgt: „29. Sowohl die vorwiegende Ableitung (z. B. Nachweis genetischer Übereinstimmung mit der Ursprungssorte) als auch die Übereinstimmung in den wesentlichen Merkmalen (z. B. nachweisliche Übereinstimmung in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte) sind mögliche Ausgangspunkte für einen Anhaltspunkt dafür, daß eine Sorte eine im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitete Sorte ist.“
Absatz 30	Soll lauten wie folgt: „30. In einigen Fällen kann gegebenenfalls vom Züchter der Ursprungssorte vorgelegte einschlägige Information über vorwiegende Ableitung und/oder über Übereinstimmung mit den wesentlichen Merkmalen als Grundlage für die Umkehr der Beweislast verwendet werden. In solchen Fällen wird der andere Züchter beweisen müssen, daß die andere Sorte nicht im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet ist. So müßte der andere Züchter beispielsweise Informationen über den Züchtungsverlauf der zweiten Sorte beibringen, um zu beweisen, daß die Sorte nicht von der Ursprungssorte abgeleitet wurde.“
Abschnitt II	Der Zweck von Abschnitt II in den einschlägigen Teilen des Dokuments und insbesondere dass er sich auf die Beurteilung, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte und ob sie schutzfähig ist, bezieht, ist zu klären.
Neuer Vorschlag	Beim nächsten Entwurf ist eine Anleitung auszuarbeiten, um die Situation, ob die Ursprungssorte oder die im wesentlichen abgeleitete Sorten in einem anderen Hoheitsgebiet geschützt oder nicht geschützt ist, zu klären.

16. Gemäß dem Vorschlag der CAJ-AG (siehe Absatz 7 Absatz a oben) wird vorgeschlagen, daß ein neuer Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6), der die von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung vereinbarten Änderungen beinhaltet (siehe Absatz 15 oben), zur Prüfung durch den CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vorbereitet wird.¹¹

¹¹ Wird am 26. und 27. Oktober 2015 in Genf abgehalten.

17. Der CAJ wird ersucht,

a) zur Kenntnis zu nehmen, daß die CAJ-AG das von Australien auf elektronischem Wege über das Internet gehaltene Referat, das die Zusatzinformation zum Kontext der Beispiele, die von Australien beim Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten vorgelegt worden waren, lieferte, begrüßte und daß eine Abschrift des Referats im Bereich CAJ-AG/14 auf der UPOV-Website eingestellt wurde;

b) die Ausarbeitung einer Anleitung betreffend den Status von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, für die selber kein Schutz erteilt wurde, nach der Annahme des überarbeiteten Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 zu prüfen, wie in Absatz 11 dargelegt;

c) zu prüfen, ob die Delegationen Australiens, Brasiliens und der Europäischen Union sowie anderer Verbandsmitglieder eingeladen werden sollen, auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung Referate über ihre Systeme betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu halten;

d) zu prüfen, ob das Verbandsbüro ersucht werden soll, eine Sitzung für den Informationsaustausch mit CIOPORA, ISF und WIPO anzuberaumen, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu erkunden und auf der zweiundsiebzigsten Tagung des CAJ einen Bericht vorzulegen; und

e) auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung einen neuen Entwurf von „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6), wie in den Absätzen 15 und 16 dargelegt, zu prüfen;

Erläuterungen zum Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 4)

18. Die CAJ-AG¹² prüfte Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 3 und die Darlegung von Ansichten durch APBEBES, CIOPORA und ESA.¹³

19. Die CAJ-AG vereinbarte folgende Änderungen an Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 3:

Allgemein	Der Begriff „Vermehrung und Vermehrungsmaterial“ ist im Titel und im gesamten Dokument durch „Vermehrungsmaterial“ zu ersetzen.
-----------	---

¹² Auf seiner neunten Tagung.

¹³ Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschlüsse“, Absätze 7 und 8.

1.	Soll lauten: „Vermehrungsmaterial umfaßt reproduktives und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung für ‘Vermehrungsmaterial’. Folgender Abschnitt erteilt Anleitung zu Faktoren, die in Bezug darauf, ob Material Vermehrungsmaterial ist, geprüft werden könnten.“
2.	Soll lauten: „Ob Material Vermehrungsmaterial ist, ist eine Tatsache, kann aber auch die Absicht der betroffenen Parteien einschließen (Erzeuger, Verkäufer, Lieferant, Käufer, Empfänger, Nutzer) und hängt von der Begriffsbestimmung von Vermehrungsmaterial in den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitgliedes ab. [...]“
4.	Soll lauten: „Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung von Vermehrungsmaterial in den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitgliedes könnte gegebenenfalls folgende nicht erschöpfende Liste von Faktoren und/oder Kombination von Faktoren bei der Entscheidung, ob Material Vermehrungsmaterial ist, geprüft werden: i) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde; ii) ob das Material zur Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte in der Lage ist; iii) ob bereits eine Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck besteht oder ob infolge neuer Entwicklungen eine neue Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck besteht; iv) die Absicht der Beteiligten (Produzent, Verkäufer, Käufer, Nutzer); v) ob aufgrund der Beschaffenheit und des Zustands des Material und/oder seiner Verwendungsform bestimmt werden kann, daß das Material „Vermehrungsmaterial“ ist.

20. Der CAJ wird ersucht, das Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 4 als Grundlage für die Annahme der „Erläuterungen zum Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ durch den Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 2015 in Genf zu prüfen;

Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument CAJ/71/2)

21. Die CAJ-AG¹⁴ prüfte Dokument UPOV/EXN/HRV/2 Draft 2 und die Darlegung von Ansichten durch AIPH, APBRESBES, CIOPORA und ESA.¹⁵

22. Die CAJ-AG zog den Schluß, daß es zu diesem Zeitpunkt nicht zweckmäßig wäre, eine Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/HRV/1 auszuarbeiten.

23. Der CAJ wird ersucht, die EntschlieÙung der CAJ-AG, daß es zu diesem Zeitpunkt nicht zweckmäßig wäre, eine Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/HRV/1) auszuarbeiten, zu prüfen.

¹⁴ Auf ihrer neunten Tagung.

¹⁵ Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die EntschlieÙungen“, Absätze 9 und 10.

Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)
(Dokument UPOV/EXN/CAN/2 Draft 3)

24. Die CAJ-AG¹⁶ prüfte Dokument UPOV/EXN/CAN/2 Draft 2 und die Darlegung von Ansichten durch CropLife International.¹⁷

25. Die CAJ-AG vereinbarte folgende Änderungen an Dokument UPOV/EXN/CAN/2 Draft 2:

Titel - Deckblatt	„die Akte von 1991“ streichen
Absatz 6	<p>Zu ersetzen durch:</p> <p>6. Die Aufhebung des Züchterrechts unterscheidet sich von der Aufgabe eines Züchterrechts oder dem Verzicht darauf. <u>Über die Aufhebung eines Züchterrechts entscheidet die zuständige Behörde gemäß dem UPOV-Übereinkommen (siehe Absatz 3). Dagegen</u> handelt es sich bei Aufgabe des Züchterrechts oder Verzicht auf das Züchterrecht um eine einseitige Entscheidung des Züchterrechtsinhabers, die nicht an die Erfüllung irgendeiner Voraussetzung nach dem UPOV-Übereinkommen geknüpft ist. Der Inhaber eines Züchterrechts entscheidet <u>kann sich</u> für eine frühzeitige Beendigung <u>entscheiden</u>, indem er die Behörde, die Züchterrechte erteilt, davon unterrichtet. <u>Die zuständige Behörde veröffentlicht das Erlöschen des Züchterrechts.</u></p>
<i>Überwachung der Erhaltung der Sorte</i>	<p>Die CAJ-AG nahm zur Kenntnis, daß die Ausarbeitung von Anleitung zum Abschnitt „Überwachung der Erhaltung der Sorte“ bis zur Prüfung einschlägiger Angelegenheiten zu Sortenbeschreibungen durch den Technischen Ausschuß, wie in der Anmerkung in Dokument UPOV/EXN/CAN/2 Draft 2 (unten wiedergegeben) dargelegt, warten müsse.</p> <p>Anmerkung: Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer achten Tagung am 21. und 25. Oktober 2013 in Genf die Ausarbeitung von Anleitung zu Folgendem, wobei sie vorschlug, daß der CAJ den Technischen Ausschuß (TC) ersuchen sollte, diese Punkte in erster Instanz zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ-AG/13/8/10 „Bericht“, Absatz 73):</p> <p>a) Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, das vom Züchter zur Überwachung der Erhaltung der Sorte bereitgestellt wird, wie in Absatz 15 von Dokument CAJ-AG/13/8/4 „Angelegenheiten betreffend die Aufhebung des Züchterrechts“ dargelegt, mit einer Erklärung, daß die Informationen, Dokumente oder Material in einem anderen Land erhalten werden könnten; und</p> <p>b) die Verwendung von Prüfungsrichtlinien zur Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien, die zu Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) verwendet werden, unterscheiden.</p> <p>Der CAJ vereinbarte auf seiner neunundsechzigsten Tagung am 10. April 2014 in Genf im Einklang mit dem Vorschlag der CAJ-AG, den TC zu ersuchen, die Entwicklung einer Anleitung zu bestimmten Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen zu prüfen, wie in Dokument CAJ/69/2, Absätze 27 und 28, dargelegt (vergleiche Dokument CAJ/69/13 „Bericht“, Absatz 19).</p>

26. Im Einklang mit dem Vorschlag der CAJ-AG auf ihrer achten Tagung vereinbarte der CAJ¹⁸, den TC zu ersuchen, die Entwicklung einer Anleitung zu bestimmten Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen wie folgt zu prüfen:¹⁹

¹⁶ Auf ihrer neunten Tagung.

¹⁷ Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 11 und 12.

¹⁸ am 10. April 2014 in Genf abgehalten.

¹⁹ vergleiche Dokument CAJ/69/13 „Bericht“, Absatz 19.

„27. Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer achten Tagung die Ausarbeitung von Anleitung zu Folgendem, wobei sie vorschlug, daß der CAJ den Technischen Ausschuß (TC) ersuchen sollte, diese Punkte in erster Instanz zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ-AG/13/8/10 „Bericht“, Absatz 73):

a) Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, das vom Züchter zur Überwachung der Erhaltung der Sorte bereitgestellt wird, wie in Absatz 15 von Dokument CAJ-AG/13/8/4 „Angelegenheiten betreffend die Aufhebung des Züchterrechts“ dargelegt, mit einer Erklärung, daß die Informationen, Dokumente oder Material in einem anderen Land erhalten werden könnten; und

b) die Verwendung von Prüfungsrichtlinien zur Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien, die zu Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) verwendet werden, unterscheiden.

28. Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer achten Tagung, dem CAJ vorzuschlagen, daß folgende Angelegenheiten in Dokument CAJ-AG/13/8/7, Absatz 4, zunächst einmal vom TC geprüft werden sollten (vergleiche Dokument CAJ-AG/13/8/10 „Bericht“, Absatz 74):“

„[...]“

„b) der Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der:

i) der Überwachung der Erhaltung der Sorte (Artikel 22 der Akte von 1991, Artikel 10 der Akte von 1978);

ii) der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) von Kandidatensorten; und“

„[...]“

„c) der Status einer abgeänderten Sortenbeschreibung bezüglich der oben angeführten Punkte a) und b), beispielsweise infolge:

i) einer Neukalibrierung der Skala in den Prüfungsrichtlinien (insbesondere für Merkmale ohne Sternchen²⁰);

ii) einer Variation infolge von Umweltbedingungen der Prüfungsjahre für Merkmale, die durch die Umwelt beeinflusst werden;

iii) einer Variation infolge der Beobachtung durch verschiedene Sachverständige; oder

iv) der Anwendung verschiedener Versionen von Skalen (z.B. verschiedene Versionen der RHS-Farbkarte).

„d) Situationen, in denen im Nachhinein ein Fehler in der ursprünglichen Sortenbeschreibung entdeckt wird.“

27. *Der CAJ wird ersucht,*

a) das Dokument UPOV/EXN/CAN/2 Draft 3 als Grundlage für die Überarbeitung der „Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/CAN/1) durch den Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 2015 in Genf zu prüfen; und

²⁰

„[I]st das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) und wird von der Umwelt beeinflusst (die meisten qualitativen und pseudo-qualitativen Merkmale) [...], müssen Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien bereitgestellt werden“ (vergleiche Dokument TGP/7, Anlage 3, Anmerkung GN 28 „Beispielsorten“, Abschnitt 3.3 iii)).

„1.2.3 Beispielsorten sind wichtig zur möglichst genauen Adjustierung der Beschreibung der Merkmale gegenüber den Jahres- und Standorteinflüssen. [...]“ (vergleiche Dokument TGP/7, Anlage 3, Anmerkung GN 28 „Beispielsorten“, Abschnitt 1.2.3)

b) zur Kenntnis zu nehmen, daß der CAJ auf seiner neunundsechzigsten Tagung vereinbart hatte, den TC zu ersuchen, die Ausarbeitung von Anleitung zu bestimmten Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen, wie in Absatz 26 dargelegt, zu prüfen.

Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)
(Dokument UPOV/EXN/NUL/2 Draft 3)

28. Die CAJ-AG²¹ prüfte Dokument UPOV/EXN/NUL/2 Draft 2 und die Darlegung von Ansichten durch ESA.²²

29. Die CAJ-AG vereinbarte folgende Änderungen an Dokument UPOV/EXN/NUL/2 Draft 2:

Absatz 9	<p>9. Die Entscheidung, ein Züchterrecht für nichtig zu erklären, führt zum Erlöschen des Rechtes ab dem Zeitpunkt der Erteilung, auch wenn die Entscheidung über die Nichtigkeit durch die zuständige Behörde zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Nichtigkeit hat grundsätzlich rückwirkende Kraft. Die rückwirkende Kraft der Nichtigkeit kann in der Praxis variieren [und wird von den jeweiligen Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitgliedes abhängen]. [Die Rechtsmittel betreffend die rückwirkende Kraft der Nichtigkeit können ebenfalls hängen von den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitgliedes ab und können auch von vertraglichen Vereinbarungen abhängen]. In einigen Fällen, wie etwa im Falle von Betrug oder vorsätzlichen mißbräuchlichen Handlungen durch den Inhaber des Züchterrechts, können eine Rückerstattung von gezahlten Lizenzgebühren und/oder andere Rechtsbehelfe wirksam werden. In einigen anderen Fällen kann es sein, daß eine Rückerstattung von an den Inhaber des Züchterrechts gezahlten Lizenzgebühren nicht anwendbar ist.</p>
----------	--

30. Der CAJ wird ersucht, das Dokument UPOV/EXN/NUL/2 Draft 3 als Grundlage für die Überarbeitung der „Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/NUL/1) durch den Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 2015 zu prüfen.

Erläuterungen zu vorläufigem Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)
(Dokument UPOV/EXN/PRP/2 Draft 3)

31. Die CAJ-AG²³ prüfte Dokument UPOV/EXN/PRP/2 Draft 2 und die Darlegung von Ansichten durch CropLife International.²⁴

32. Die CAJ-AG vereinbarte, dem CAJ eine Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/PRP vorzuschlagen, wie in Dokument UPOV/EXN/PRP/2 Draft 2 dargelegt.

33. Der CAJ wird ersucht, das Dokument UPOV/EXN/PRP/2 Draft 3 als Grundlage für die Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PRP/1) durch den Rat auf

²¹ Auf ihrer neunten Tagung.

²² Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 13 und 14.

²³ Auf ihrer neunten Tagung.

²⁴ Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 24 und 25.

*seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am
29. Oktober 2015 zu prüfen.*

Von der CAJ-AG geprüfte Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen (Dokument CAJ/71/2)

34. Auf ihrer achten Tagung prüfte die CAJ-AG²⁵ Dokument CAJ-AG/13/8/7 „Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen“ und folgende Angelegenheiten für weitere Anleitung²⁶ mit besonderem Bezug zu Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6: „UPOV-Bericht über technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“:

- a) der/die Zweck/e der zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung),
- b) der Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der:
 - i) Überwachung der Erhaltung der Sorte (Artikel 22 der Akte von 1991 Artikel 10 der Akte von 1978);
 - ii) Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) von Kandidatensorten; und
 - iii) Durchsetzung des Rechts.
- c) der Status einer abgeänderten Sortenbeschreibung bezüglich der oben angeführten Punkte a) und b), beispielsweise infolge:
 - i) einer Neukalibrierung der Skala in den Prüfungsrichtlinien (insbesondere für Merkmale ohne Sternchen¹);
 - ii) einer Variation infolge von Umweltbedingungen der Prüfungsjahre für Merkmale, die durch die Umwelt beeinflusst werden;
 - iii) einer Variation infolge der Beobachtung durch verschiedene Sachverständige; oder
 - iv) der Anwendung verschiedener Versionen von Skalen (z.B. verschiedene Versionen der RHS-Farbkarte).
- d) Situationen, in denen im Nachhinein ein Fehler in der ursprünglichen Sortenbeschreibung entdeckt wird.

Der/die Zweck/e der zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung)

35. Auf seiner neunundsechzigsten Tagung²⁷ nahm der CAJ die Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen, die von der CAJ-AG als erstes zu prüfen sind wie folgt, zur Kenntnis²⁸:

- „a) der/die Zweck/e der zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung);
- b) der Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der:“

„[...]“
„iii) Durchsetzung des Rechts.“

²⁵ Abgehalten am 21. und 25. Oktober 2013 in Genf,

²⁶ Auf der Grundlage der im Anhang 1 der Anlage I von Dokument CAJ-AG/11/6/4 und in den Absätzen 9 und 10 von Dokument CAJ/60/8 präsentierten Fälle 3 und 4.

²⁷ Am 10. April 2014 in Genf abgehalten.

²⁸ Vergleiche Dokument CAJ/69/13 „Bericht“, Absatz 18.

36. Die CAJ-AG²⁹ prüfte Dokument CAJ-AG/14/9/4 „Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen“.³⁰

37. Die CAJ-AG vereinbarte, daß der Zweck, der zum Zeitpunkt der Erteilung eines Züchterrechts ausgearbeiteten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung) aufgrund von Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ folgendermaßen zusammengefaßt werden könnte:

- a) Beschreibung der Merkmale der Sorte; und
- b) Benennung und Anführung ähnlicher Sorten und Unterschiede von diesen Sorten; kombiniert mit der Information auf der Grundlage für a) und b), nämlich:
 - Datum und Dokumentennummer von UPOV-Prüfungsrichtlinien;
 - Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
 - Berichtende Behörde;
 - Prüfungsstation(en) und Ort(e);
 - Zeitraum der Prüfung;
 - Ort und Datum der Ausstellung des Dokuments;
 - Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen);
 - Zusatzinformation;
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (gegebenenfalls)
 - c) Ausgabe der verwendeten RHS-Farbkarte (gegebenenfalls)
 - d) Bemerkungen

Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Durchsetzung des Züchterrechts

38. Die CAJ-AG³¹ prüfte den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung von Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung des Züchterrechts und nahm zur Kenntnis, daß die in Dokument UPOV/EXN/ENF/1 „Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“ enthaltene UPOV-Anleitung zur Durchsetzung von Züchterrechten folgende Erläuterung erteilt³²:

„ABSCHNITT II: Mögliche Maßnahmen für die Wahrung der Züchterrechte:

Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, daß die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.“
[...]

39. Die CAJ-AG vereinbarte, daß in Bezug auf die Verwendung der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Erinnerung gerufen werden sollte, daß die Beschreibung der Sortenmerkmale und die Grundlage für die Unterscheidbarkeit von den meisten ähnlichen Sorten mit den Umständen der DUS-Prüfung verknüpft sind, wie in Absatz 10 c) dieses Dokument dargelegt, nämlich³³:

- Datum und Dokumentennummer von UPOV-Prüfungsrichtlinien;
- Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
- Berichtende Behörde;
- Prüfungsstation(en) und Ort(e);
- Zeitraum der Prüfung;
- Ort und Datum der Ausstellung des Dokuments;
- Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen);

²⁹ Auf ihrer neunten Tagung.

³⁰ Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 19 und 20.

³¹ Auf ihrer neunten Tagung.

³² Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 21).

³³ Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 22).

- Zusatzinformation;
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (gegebenenfalls)
 - c) Ausgabe der verwendeten RHS-Farbkarte (gegebenenfalls)
 - d) Bemerkungen

40. Der CAJ wird ersucht, die Schlußfolgerungen der CAJ-AG zu folgenden Punkten zu prüfen:

a) der/die Zweck/e der zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung), wie in Absatz 37 dargelegt; und

b) der Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Durchsetzung des Züchterrechts, wie in den Absätzen 38 und 39 dargelegt;

Sortenbezeichnungen (Dokument CAJ/71/3)

41. Ein Bericht über die Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung und Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/4) ist in Dokument CAJ/71/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt.

42. Der CAJ wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Bericht über die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung und Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/4 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ in Dokument CAJ/71/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt sind.

ANGELEGENHEITEN BETREFFEND BEOBACHTER IN DER CAJ-AG

43. Die CAJ-AG³⁴ prüfte Dokument CAJ-AG/14/9/5 „Angelegenheiten betreffend Beobachter in der CAJ-AG“ und vereinbarte, daß die Angelegenheit zu gegebener Zeit vom CAJ geprüft werden sollte.³⁵

44. Auf oben dargelegter Grundlage wird vorgeschlagen, Angelegenheiten betreffend Beobachter in der CAJ-AG im Falle, daß eine Tagung der CAJ-AG vom CAJ einberufen wird, zu prüfen.³⁶

45. Die CAJ-AG schlug dem CAJ vor, abzuwägen, ob es zweckmäßig wäre, Mitglieder und Beobachter vor den CAJ-Tagungen dazu aufzufordern, schriftliche Bemerkungen zu CAJ-Dokumenten einzureichen.³⁷

³⁴ Auf ihrer neunten Tagung.

³⁵ Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 32.

³⁶ Vergleiche Dokument CAJ/70/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 38 bis 41.

³⁷ Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 33.

46. *Der CAJ wird ersucht,*

a) *Angelegenheiten betreffend Beobachter in der CAJ-AG im Falle, daß eine Tagung der CAJ-AG vom CAJ einberufen wird, zu prüfen; und*

b) *abzuwägen, ob es zweckmäßig wäre, Mitglieder und Beobachter vor den CAJ-Tagungen dazu aufzufordern, schriftliche Bemerkungen zu maßgeblichen CAJ-Dokumenten einzureichen.*

VOM CAJ AN DEN BERATENDEN AUSSCHUSS UND AN DEN RAT WEITERGELEITETE ANGELEGENHEITEN

47. Der CAJ nahm auf seiner siebzigsten Tagung³⁸ zur Kenntnis, daß Interesse daran bestehe, die Beziehung und die Auswirkungen der Umsetzung des Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt für die Züchterausschüsse zu erörtern. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der Beratende Ausschuss und der Rat über dieses Interesse in Kenntnis gesetzt werden würden.

48. Der Rat nahm auf seiner achtundvierzigsten ordentlichen Tagung³⁹ die Arbeit des Beratenden Ausschusses auf dessen achtundachtzigster Tagung zur Kenntnis,⁴⁰ wie in Dokument C/48/19 „Bericht der Präsidentin über die Arbeit der achtundachtzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat“ berichtet, wo es folgendermaßen heißt:⁴¹

„61. Der Beratende Ausschuss nahm zur Kenntnis, daß der CAJ auf der siebzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) am 13. Oktober 2014 in Genf zur Kenntnis genommen hatte, daß Interesse daran bestehe, die Beziehung und die Auswirkungen der Umsetzung des „Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ hinsichtlich der Züchterausschüsse zu erörtern (vergleiche Absatz 40 des Dokuments CAJ/70/10 „Bericht über die Entschlüsse“).“

49. *Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß dem Beratenden Ausschuss und dem Rat über das Interesse zur Erörterung der Beziehung und die Auswirkungen der Umsetzung des „Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ hinsichtlich der Züchterausschüsse berichtet wurde, wie in Absatz 48 dargelegt.*

³⁸ Abgehalten am 13. Oktober 2014 in Genf.

³⁹ Abgehalten am 16. Oktober 2014 in Genf.

⁴⁰ Abgehalten am 15. und 16. Oktober 2014 in Genf.

⁴¹ Vergleiche Dokument C/48/19, Absatz 61).

VORLÄUFIGES PROGRAMM FÜR DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

50. Vorbehaltlich der Fortschritte auf der einundsiebzigsten Tagung des CAJ wird vorgeschlagen, auf der zweiundsiebzigsten Tagung des CAJ folgende Informationsmaterialien zu prüfen:

Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument CAJ/72/2 „Ausarbeitung von Informationsmaterial betreffend das UPOV-Übereinkommen“ und Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6)

Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument CAJ/72/3 „Sortenbezeichnungen“)

„UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung) (Dokument CAJ/72/2 „Ausarbeitung von Informationsmaterial betreffend das UPOV-Übereinkommen“)

51. Der CAJ vereinbarte auf seiner siebzigsten Tagung⁴², daß das Verbandsbüro den Entwurf einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ (Dokument UPOV/INF/5/1 Draft 1) zur Prüfung durch den CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung im Oktober 2015, vorbehaltlich seiner Prüfung des Programms für die Entwicklung von Informationsmaterial ausarbeiten soll.⁴³ Es wird vorgeschlagen, die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5/1 Draft 1 in Erwartung der Entwicklungen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Prototyps des elektronischen Formblatts zurückzustellen (vergleiche Dokument CAJ/71/4).

52. Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung wird der Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 2015 ersucht werden, folgende Erläuterungen anzunehmen:

Erläuterungen zum Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/EXN/PPM/1)

Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/CAN/2)

Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/NUL/2)

Erläuterungen zu vorläufigem Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/PRP/2)

In Verbindung mit den Erläuterungen, um deren Annahme der Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung ersucht werden wird, wird die Annahme von Dokument UPOV/INF/6/3 „Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/INF/6/4) vorgeschlagen.

53. *Der CAJ wird ersucht,*

a) vorbehaltlich der Fortschritte auf der einundsiebzigsten Tagung des CAJ das vorläufige Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial, wie in den Absätzen 50 bis 52 dargelegt, zu prüfen; und

b) zur Kenntnis zu nehmen, daß der Rat auf seiner neunundvierzigsten Tagung, vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung ersucht werden wird, folgende Dokumente anzunehmen:

⁴² Abgehalten am 13. Oktober 2014.

⁴³ Vergleiche Dokument CAJ/70/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 19.

i) die „Erläuterungen zum Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/EXN/PPM/1);

ii) die „Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/CAN/2);

iii) die Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/NUL/2);

iv) die „Erläuterungen zu vorläufigem Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/PRP/2); und

v) in Verbindung mit oben genannten Erläuterungen eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/6/3 „Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/INF/6/4).

[Anlage folgt]

ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

ERLÄUTERUNGEN

Verweiszeichen	Erläuterungen zu:	Status
UPOV/EXN/BRD	Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/BRD/1 im Oktober 2013 angenommen
UPOV/EXN/CAL	Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/CAL/1 im Oktober 2010 angenommen
UPOV/EXN/CAN	Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/CAN/1 im Oktober 2009 angenommen UPOV/EXN/CAN/2 Draft 3 vom CAJ im März 2015 zu prüfen
UPOV/EXN/EDV	Im wesentlichen abgeleitete Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens	UPOV/EXN/EDV/1 im Oktober 2009 angenommen UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6 vom CAJ im Oktober 2015 zu prüfen
UPOV/EXN/ENF	Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/ENF/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/EXC	Ausnahmen vom Züchterrecht nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens	UPOV/EXN/EXC/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/GEN	Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen	UPOV/EXN/GEN/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/HRV	Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/HRV/1 im Oktober 2013 angenommen
UPOV/EXN/NAT	Inländerbehandlung nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/NAT/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/NOV	Neuheit nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN//NOV/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/NUL	Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN//NUL/1 im Oktober 2009 angenommen UPOV/EXN/NUL/2 Draft 3 vom CAJ im März 2015 zu prüfen
UPOV/EXN/PPM	Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/PPM/1 Draft 4 vom CAJ im März 2015 zu prüfen
UPOV/EXN/PRI	Prioritätsrecht nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN//PRI/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/PRP	Vorläufiger Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/PRP/1 im Oktober 2009 angenommen UPOV/EXN/PRP/2 Draft 3 vom CAJ im März 2015 zu prüfen
UPOV/EXN/VAR	Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens	UPOV/EXN//VAR/1 im Oktober 2010 angenommen

INFORMATIONSDOKUMENTE

Jüngstes Verweiszeichen	INF-Dokumente	Status
UPOV/INF-EXN	Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe	UPOV/INF-EXN/6 im Oktober 2014 angenommen UPOV/INF-EXN/7 Draft 1 vom Rat im März 2015 zu prüfen
UPOV/INF/4	Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV	UPOV/INF/4/3 im März 2013 angenommen Vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/4 vom Rat im März 2015 zu prüfen
UPOV/INF/5	UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz	UPOV/INF/5 im Oktober 1979 angenommen Vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 vom CAJ im Oktober 2015 zu prüfen
UPOV/INF/6	Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/INF/6/3 im Oktober 2013 angenommen
UPOV/INF/7	Geschäftsordnung des Rates	UPOV/INF/7 im Oktober 1982 angenommen
UPOV/INF/8	Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	UPOV/INF/8/ im November 1982 unterzeichnet
UPOV/INF/9	Abkommen zwischen dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und dem Schweizerischen Bundesrat zur Regelung des rechtlichen Statuts dieses Verbandes in der Schweiz (Sitzabkommen)	UPOV/INF/9/ im November 1983 unterzeichnet
UPOV/INF/10	Interne Revision	UPOV/INF/10/1 im Oktober 2010 angenommen
UPOV/INF/12	Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/INF/12/4 im November 2012 angenommen Vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 vom CAJ im März 2015 zu prüfen
UPOV/INF/13	Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV	UPOV/INF/13/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/INF/14	Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung der oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/INF/14/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/INF/15	Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen	UPOV/INF/15/2 im März 2013 angenommen UPOV/INF/15/3 Draft 2 vom Rat im März 2015 zu prüfen
UPOV/INF/16	Austauschbare Software	UPOV/INF/16/4 im Oktober 2014 angenommen Vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 vom CAJ im März 2015 zu prüfen
UPOV/INF/17	Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken („BMT-Richtlinien“)	UPOV/INF/17/1 im Oktober 2010 angenommen
UPOV/INF/18	Etwaige Verwendung molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)	UPOV/INF/18/1 im Oktober 2011 angenommen
UPOV/INF/19	Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen	UPOV/INF/19/1 im November 2012 angenommen
UPOV/INF/20	Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten	UPOV/INF/20/1 im November 2012 angenommen
UPOV/INF/21	Alternative Mechanismen zur Streitbeilegung	UPOV/INF/21/1 im November 2012 angenommen

UPOV/INF/22	Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung	UPOV/INF/22/1 im Oktober 2014 angenommen Vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22 vom CAJ im März 2015 zu prüfen
-------------	--	--

[Ende der Anlage und des Dokuments]